

# AMTSBLATT

G 1292

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 13. April 2006

Nummer 15

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 161 Anerkennung einer Stiftung („Walter und Hannelore Lappe Stiftung“ Gemeinsam für Menschen in der „Einen Welt“). S. 121
- 162 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wuppertal und der Stadt Wülfrath über den Anschluss der Grundstücke Schickenberg 35, 37 und 39 sowie Aprath 21, 22 und 23 an die Kanalisation der Stadt Wuppertal/2 Karten. S. 121
- 163 Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) – Änderung der Satzung. S. 126
- 164 Verlegung einer Geschäftsstelle (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Eckehard Beyer). S. 126
- 165 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Heinz Neuenhausen, Neuss). S. 126

- 166 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Andreas Neuenhausen, Neuss). S. 126

## Wirtschaft und Verkehr

- 167 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen der Stadt Voerde und das Verhalten in diesen Häfen – Hafenerordnung (HVO) Voerde – 2 Karten. S. 127

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 168 Antrag der Firma KS Recycling GmbH & Co. KG in Sonsbeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG). S. 131
- 169 Änderung der Satzung des Deichverbandes Meerbusch-Lank. S. 132

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 161 Anerkennung einer Stiftung**  
 („Walter und Hannelore Lappe Stiftung“  
Gemeinsam für Menschen in der „Einen Welt“)

Bezirksregierung  
15.02.01-St. 1179

Düsseldorf, den 3. April 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Walter und Hannelore Lappe Stiftung“**  
Gemeinsam für Menschen in der „Einen Welt“

mit Sitz in Hilden gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30.03.2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 121

- 162 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wuppertal und der Stadt Wülfrath über den Anschluss der Grundstücke Schickenberg 35, 37 und 39 sowie Aprath 21, 22 und 23 an die Kanalisation der Stadt Wuppertal/2 Karten**

Bezirksregierung  
31.1.6.10

Düsseldorf, den 27. März 2006

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Die Stadt Wülfrath,  
vertreten durch die Bürgermeisterin,  
Goethestr. 21  
42489 Wülfrath

– im Folgenden Stadt Wülfrath genannt –

und

die Stadt Wuppertal,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
42269 Wuppertal

– im Folgenden Stadt Wuppertal genannt –

schließen gem. § 1 und den §§ 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert Gesetz vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

### § 1 Gegenstand

(1) Die auf dem Gebiet der Stadt Wülfrath liegenden Grundstücke „Schickenberg 35, 37 und 39“ sowie „Aprath 21, 22 und 23“ werden an den Schmutzwasserkanal der Stadt Wuppertal in der Straße „Schickenberg“ zur Abwasserentsorgung angeschlossen. Die genannten Grundstücke sind in dem Lageplan, der Bestandteil der Vereinbarung ist, gekennzeichnet.

(2) Der Anschluss an den städtischen Schmutzwasserkanal erfolgt nach den Bedingungen der Wuppertaler Stadtwerke AG (WSW AG), da die WSW AG aufgrund des Entsorgungsvertrages (verhandelt zu Wuppertal am 6. März 1998, UR-Nr. 299) die Aufgaben der Stadtentwässerung für die Stadt Wuppertal durchführen. Die Arbeiten im öffentlichen Bereich zum künftigen Anschluss von Privatleitungen werden auf Kosten der Eigen-

tümer der jeweiligen Grundstücke von dem Vertragsunternehmer der WSW AG ausgeführt. Die Herstellungskosten für die Anschlussleitung tragen die Eigentümer ebenso wie die Kosten für deren Unterhaltung und Reinigung.

(3) Die Stadt Wülfrath ist verpflichtet, das auf den vorgenannten Grundstücken anfallende Abwasser in die Kanalisation der Stadt Wuppertal einzuleiten. Die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht verbleibt bei der Stadt Wülfrath.

(4) Die Stadt Wuppertal ist verpflichtet, das von der Stadt Wülfrath aufgrund dieses Vertrages eingeleitete Abwasser zu übernehmen, abzuleiten und zur Reinigung an den Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) zu übergeben. Übergabepunkt ist bei Schacht 7481 8401.

(5) Soweit zukünftig weitere Bereiche bzw. Grundstücke in Ergänzung zu Abs. 1 angeschlossen werden sollen, ist eine Änderung dieses Vertrages oder ein neuer Vertrag in jedem Fall erforderlich.

(6) Sollte die Stadt Wuppertal eine Satzungsänderung bezüglich der Regelung über den Anschluss von Abwässern beschließen, ist mit der Stadt Wülfrath Einvernehmen zu erzielen, wenn sich die Änderung auf das von der Vereinbarung erfasste Abwasser auswirken kann.

## § 2

Anforderungen an das eingeleitete Schmutzwasser

(1) Die Stadt Wülfrath ist nicht berechtigt, das Niederschlagswasser oder Drainagewasser in den Schmutzwasserkanal der Stadt Wuppertal einzuleiten. Sie hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um solche Einleitungen zu verhindern oder ggf. zu unterbinden.

(2) Die Stadt Wülfrath verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Regeln hinsichtlich der Beschaffenheit des zur Einleitung zugelassenen Schmutzwassers, eingehalten werden.

(3) Auf Verlangen der Stadt Wuppertal ist die Stadt Wülfrath bei konkretem Anlass verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des von dem Grundstück abzuleitenden Schmutzwassers nachzuweisen. Die Analyse muss die von der Stadt Wuppertal jeweils vorgegebenen Parameter enthalten. Die Stadt Wuppertal ist berechtigt, eigene Proben zu entnehmen und zu analysieren. Die Überwachungspflicht der Stadt Wülfrath sowie die Verpflichtung der Stadt Wülfrath zur Durchführung von eigenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bleiben davon unberührt.

(4) Falls das in die Kanalisation der Stadt Wuppertal von den in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücken eingeleitete Schmutzwasser nachweislich Stoffe enthält, die nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in der jeweils geltenden Fassung nicht eingeleitet werden dürfen, hat die Stadt Wuppertal das Recht, der Stadt Wülfrath eine angemessene Frist zur Abstellung der Mängel zu setzen. Schäden, die der Stadt Wuppertal oder der WSW AG durch solche unzulässigen Einleitungen der Stadt Wuppertal entstehen, hat die Stadt Wülfrath zu ersetzen.

(5) Die Vertragsschließenden unterwerfen sich in einem Streitfalle über die Zusammensetzung des Schmutzwassers der gutachterlichen Entscheidung

eines im gegenseitigem Einvernehmen bestellten Laboratoriums eines in Nordrhein-Westfalen ansässigen unabhängigen Wasser- und Bodenverbandes. Die Kosten des Gutachtens trägt der Unterliegende.

## § 3

Entschädigung, Freistellung

(1) Die Stadt Wülfrath wird die Stadt Wuppertal für die Übernahme des Schmutzwassers der unter § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke mit einem Ablösebetrag von 20.002,29 € entschädigen, der der voraussichtlichen Höhe des von der Stadt Wuppertal nach ihrer Abwasserbeseitigungssatzung zu erhebenden und voraussichtlich zu erwartenden Anschlussbeiträge entspricht. Dieser Betrag ist in einer Summe fällig und einen Monat nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung an die Stadt Wuppertal zu zahlen.

(2) Die Stadt Wülfrath beteiligt sich an den Kosten der Abwasserreinigung durch den BRW und der Abwasserabgabe Schmutzwasser anteilmäßig. Für die Veranlagung der Stadt Wülfrath durch den BRW teilt nur die Stadt Wülfrath der Stadt Wuppertal und dem BRW mindestens einmal im Jahr die Anzahl der an die Kanalisation der Stadt Wuppertal angeschlossenen Einwohner mit.

(3) Die Stadt Wülfrath verpflichtet sich für die Benutzung der öffentlichen Kanalisationsanlagen der Stadt Wuppertal zur Zahlung eines Entgeltes, das der Höhe nach der Abwasserbeseitigungsgebühr für das Schmutzwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und dem jeweils gültigen Gebührensatz abzüglich Verschmutzerbeitrag für den BRW entspricht.

Die Stadt Wuppertal teilt der Stadt Wülfrath zu diesem Zweck bis zum 31.03. eines jeden Jahres die während des abgelaufenen Jahres bezogenen Frischwassermengen für die angeschlossenen Grundstücke mit. Die Stadt Wuppertal wird aufgrund dieser Angaben die zu veranlagende Schmutzwassermenge ermitteln und das von der Stadt Wülfrath zu bezahlende Benutzungsentgelt festsetzen und anfordern. Die Zahlung ist jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres für das ganze Jahr fällig.

(4) Die Stadt Wülfrath stellt die Stadt Wuppertal und die WSW AG von allen Ansprüchen frei, die durch eine unberechtigte Ableitung des Abwassers aus dem in § 1 genannten Grundstücken gegen die Stadt Wuppertal oder die Wuppertaler Stadtwerke AG geltend gemacht werden.

## § 4

Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbefristet. Die Mindestlaufzeit beträgt 10 Jahre.

(2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ende des 10. Kalenderjahres nach in Kraft treten, gekündigt werden.

(3) Die Kündigung durch die Stadt Wuppertal ist jedoch nur zulässig, wenn die Stadt Wülfrath wiederholt mit der Erfüllung einer in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung länger als

6 Monate in Verzug bleibt oder gegen eine in dieser Vereinbarung übernommene Verpflichtung trotz schriftlicher Abmahnung verstößt.

(4) Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben an den Vertragspartner zu erfolgen.

#### § 5 Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf ihren jeweiligen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu übertragen und die Rechtsnachfolger entsprechend wieder zu verpflichten. Für die Übertragung ist die schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners notwendig.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird einen Tag nach Vorliegen folgender Voraussetzungen wirksam:

- a) beide Parteien diese Vereinbarung rechtswirksam unterzeichnet haben,
- b) der BRW seine Zustimmung zur Übernahme des Schmutzwassers der eingangs genannten Grundstücke schriftlich erteilt hat,
- c) die vorliegende Vereinbarung gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit, von der Bezirksregierung Düsseldorf aufsichtsbehördlich genehmigt oder die Bezirksregierung eine Mitteilung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 macht und
- d) die vorliegende Vereinbarung und ihre Genehmigung gem. § 24 Abs. 3 § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des

Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, von der Bezirksregierung Düsseldorf in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht worden ist.

#### § 7 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, haben die Parteien sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

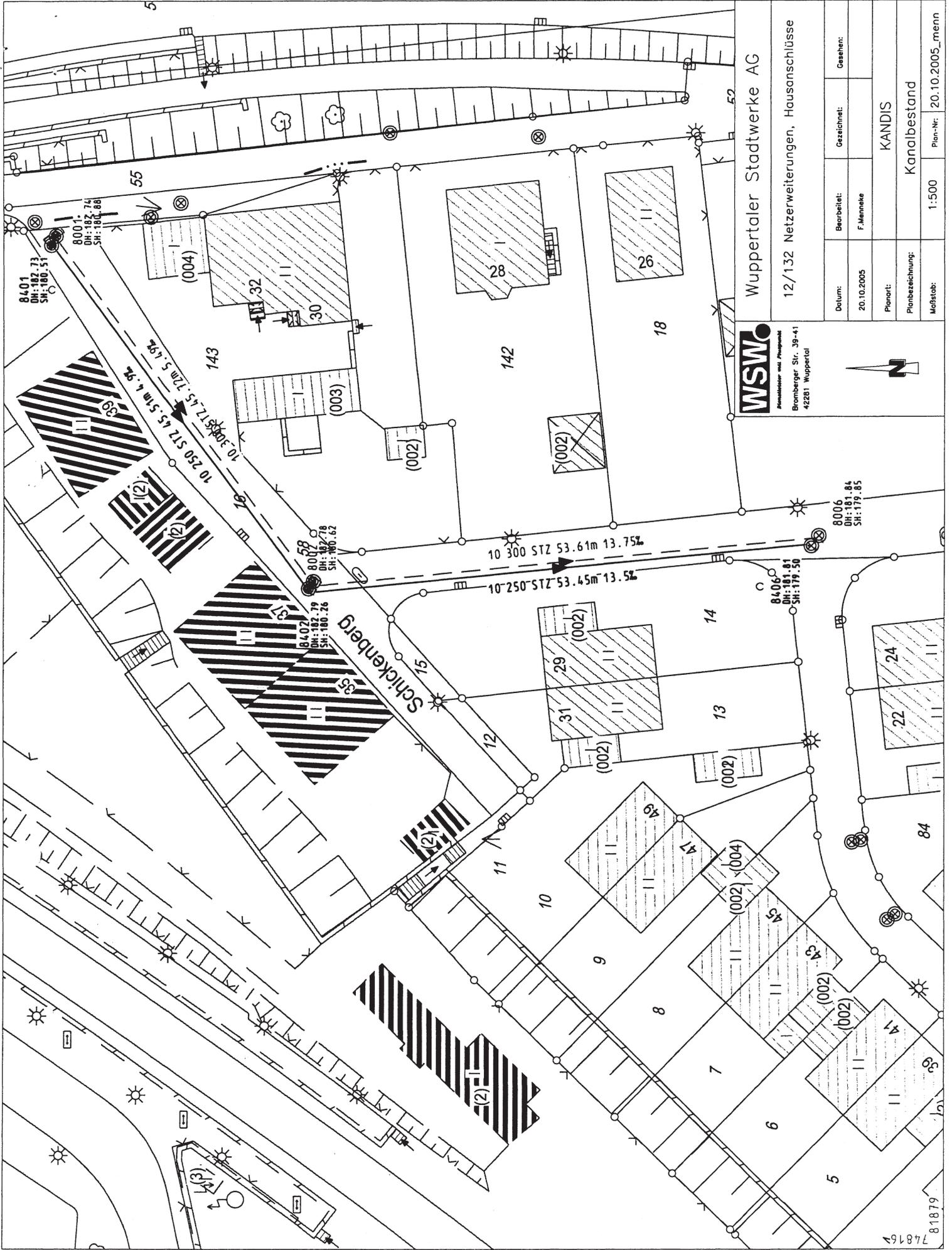
Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen, Satzungsänderungen des BRW oder der Städte dies erfordern. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Wülfrath, den 24. Januar 2006

i. V. Peet (Kämmerer)	i. A. Golsche
-----------------------------	------------------

Wuppertal, den 24. Januar 2006

i. V. Bayer (Beigeordnete)	i. A. Rothgang (Ressortleiter)
----------------------------------	--------------------------------------



**WSW**  
 Wuppertaler Stadtwerke AG  
 Planstellen mit Postpunkt  
 Bramberger Str. 39-41  
 42281 Wuppertal



Wuppertaler Stadtwerke AG			
12/132 Netzerweiterungen, Hausanschlüsse			
Datum:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Gesehen:
20.10.2005	F.Menneke		
Planart:	KANDIS		
Planbezeichnung:	Kanalarbestand		
Maßstab:	1:500	Plan-Nr.:	20.10.2005_menn

748152  
 81879



**Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wuppertal und der Stadt Wülfrath vom 24.01.2006 über den Anschluss der Grundstücke Schickenberg 35, 37 und 39 sowie Aprath 21, 22 und 23 an die Kanalisation der Stadt Wuppertal wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 27. März 2006

Im Auftrag

Dr. Linzenich

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 121

**163 Zweckverband Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr (VRR) –  
Änderung der Satzung**

Bezirksregierung  
31.1.6.20

Düsseldorf, den 21. März 2006

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), die nachstehende von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 09.12.2005 beschlossene Änderung der Satzung des VRR bekannt:

§ 19  
Verbandsumlage

- (5) Bis zum 31.12.2010 wird  
dem Ennepe-Ruhr-Kreis,  
dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein),  
dem Rhein-Kreis Neuss,  
dem Kreis Recklinghausen,  
dem Kreis Viersen,  
der Stadt Bottrop,  
der Stadt Herne,  
der Stadt Krefeld,  
der Stadt Neuss und  
der Stadt Viersen

ein Abschlag von 20 v.H. auf die allgemeine Umlage gemäß Abs. 2 eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 1. Januar 2006 einen Abschlag von 20% bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienenden kommunalen Verbundverkehrsunternehmen sind. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 126

**164 Verlegung einer Geschäftsstelle**

(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. Eckehard Beyer)

Bezirksregierung  
33.01.01 – 2413

Düsseldorf, den 3. April 2006

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Eckehard Beyer

hat seine Geschäftsstelle nach

Gladiolenstraße 11  
42369 Wuppertal

verlegt.

Die ehemalige Geschäftsstelle in Hafenstraße 12, 45881 Gelsenkirchen, ist aufgelöst.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 126

**165 Zurücknahme einer  
Vermessungsgenehmigung**

(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Heinz Neuenhausen, Neuss)

Bezirksregierung  
33.2416

Düsseldorf, den 3. April 2006

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Heinz Neuenhausen  
Haselweg 24  
41468 Neuss

erteilte Vermessungsgenehmigung I für den

Vermessungsassessor  
Dipl.-Ing. Andreas Neuenhausen

ist mit Ablauf des 31.03.2006 erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 126

**166 Zulassung als Öffentlich  
bestellter Vermessungsingenieur**

(Dipl.-Ing. Andreas Neuenhausen, Neuss)

Bezirksregierung  
33.01.01.01 – 2412

Düsseldorf, den 31. März 2006

Gemäß § 5 Abs. 1 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffent-

lich bestellten Vermessungsingenieurinnen in NRW (ÖbVermIngBO NRW) habe ich

Herrn Vermessungsassessor  
Dipl.-Ing. Andreas Neuenhausen

die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt.

Herr Andreas Neuenhausen und der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinz Neuenhausen schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 6 Abs. 3 ÖbVermIngBO NRW zusammen.

Die gemeinsame Geschäftsstelle befindet sich in  
41468 Neuss, Haselweg 24.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 126

## Wirtschaft und Verkehr

### 167 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen der Stadt Voerde und das Verhalten in diesen Häfen – Hafenverordnung (HVO) Voerde – 2 Karten

Bezirksregierung  
53.41.40.20

Düsseldorf, den 4. April 2006

Aufgrund des § 37 Abs. 3 Ziffer 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 25. Juni 1995 (SGV. NW. 77) und der §§ 1 Abs. 2 und 29 der Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen – Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) – vom 8. Januar 2000 (SGV. NW. 95) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NW. 2060) wird für die Häfen in der Stadt Voerde verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

1.

##### A) Hafen Emmelsum

###### a. auf dem Wasser

Hafeneinfahrt bei Rhein-km 813,24 rechtes Ufer (Abzweigung Wesel-Datteln-Kanal) und das anschließende Hafenbecken in östlicher Richtung auf 1,25 km. Die Wasserfläche des Hafens Emmelsum mit der Einfahrt zum Wesel-Datteln-Kanal zwischen Kanal-km 0,47 und 0,79, deren Grenze zum Wesel-Datteln-Kanal durch eine gerade, nord-südlich verlaufende, gedachte Linie von dem Punkt in der östlichen Spundwand des Molenkopfes, von dem die Spundwand zum Leitwerk abknickt (nordöstliche Ecke des Flurstücks

50, Flur 69, Gemarkung Wesel), zu der nördlichen Spitze des Flurstücks 1, Flur 45, Gemarkung Spellen (Schiffermast) verläuft.

###### b. auf dem Lande

Ausgehend von der Begrenzung zum Wesel-Datteln-Kanal in ihrer Verlängerung entlang der Grenze Flurstück 1, Flur 45, Gemarkung Spellen, bis zur Böschungsoberkante folgt die Grenze der nordöstlichen Begrenzung der Flurstücke 176, 173 und 174, Flur 1, Gemarkung Spellen, bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 174, Flur 1, Gemarkung Spellen, knickt dort nach Südwesten ab und folgt der östlichen Grenze des Flurstückes 174, Flur 1, Gemarkung Spellen, bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 161, Flur 1, Gemarkung Spellen. Im weiteren Verlauf führt die Grenze nach Süden entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 161, Flur 1, Gemarkung Spellen, bis zur Schleusenstraße. Sodann verläuft die Grenze an der Nordwestseite der Schleusenstraße bis zum Ende der westlichen Böschungskante des Hafens (südliche Ecke des Flurstücks 155, Flur 1, Gemarkung Spellen). Von hier verläuft die Grenze entlang der westlichen Böschungunterkante in nördlicher Richtung, und folgt den westlichen Grenzen der Flurstücke 155, 154, 157, 75, Flur 1, Gemarkung Spellen, des Flurstücks 9, Flur 19, Gemarkung Spellen und des Flurstücks 50, Flur 69, Gemarkung Wesel, bis zum nördlichsten Punkt der westlichen Böschungunterkante. Von hier aus führt die Grenze zur Böschungsoberkante und folgt dieser in südlicher Richtung (östliche Grenze des Flurstücks 50, Flur 69, Gemarkung Wesel), um dann senkrecht zu dieser entlang der Grenze des Flurstücks 50, Flur 69, Gemarkung Wesel, auf den zu A. beschriebenen Ausgangspunkt der Begrenzung der Wasserfläche den Hafenbereich abzuschließen.

##### B) SWE Werkschafen

###### b. auf dem Wasser

Die Wasserfläche des SWE-Werkschafens mit der Einfahrt zum Wesel-Datteln-Kanal zwischen Kanal-km 2,9 und 3,1, deren Grenze zum Wesel-Datteln-Kanal durch eine gerade, westöstlich verlaufende gedachte Linie von dem Punkt der westlichen Uferabknickung zum Punkt der östlichen Uferabknickung verläuft.

###### c. auf dem Lande

Ausgehend von der Begrenzung zum Wesel-Datteln-Kanal verläuft die Grenze auf der Westseite bei Kanal-km 2,9 von der Böschungunterkante in südlicher Richtung bis zur Böschungsoberkante, von hier aus weiter in südwestlicher Richtung bis zum Beginn der Spundwand, hier entlang des Werkszauns bis zum Eckpunkt, der sich gegenüber dem Ende des dortigen Schienenstranges befindet. Sie verläuft weiter in östlicher Richtung entlang des nördlichen Schienenstrangs, welcher im Abstand von 3,5 m parallel zur Spundwand liegt und endet nach 114,0 m in

Höhe des Endes der Spundwand. Von hier aus führt die Grenze in nördlicher Richtung bis zur Böschungsoberkante, dieser folgend bis zum Punkt bei Kanal-km 3,1, weiter in nördlicher Richtung bis Böschungsunterkante.

2. Der in Absatz 1 beschriebene Bereich Hafengebiet ist in den als Bestandteil der Verordnung veröffentlichten Plänen durch Umrandung gekennzeichnet.

#### § 2 Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafengebiet außerhalb der öffentlichen Straße untersagt.

#### § 3 Straßenverkehr

Die Benutzer der öffentlichen Straßen und Werkstraßen haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

#### § 2 Überwachung

1. Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Voerde – Hafenamts – als örtliche Ordnungsbehörde (Hafengebiet) und den von ihm bestellten Dienstkräften.

2. Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörde bleibt unberührt.

#### § 3 Aushang

Diese Verordnung hat in den Häfen der Stadt Voerde zusammen mit der Allgemeinen Hafengebietverordnung (AHVO) an einer jedem Hafengebenutzer zugänglichen Stelle auszuhängen.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gem. § 161 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro von der zuständigen Verwaltungsbehörde geahndet werden.

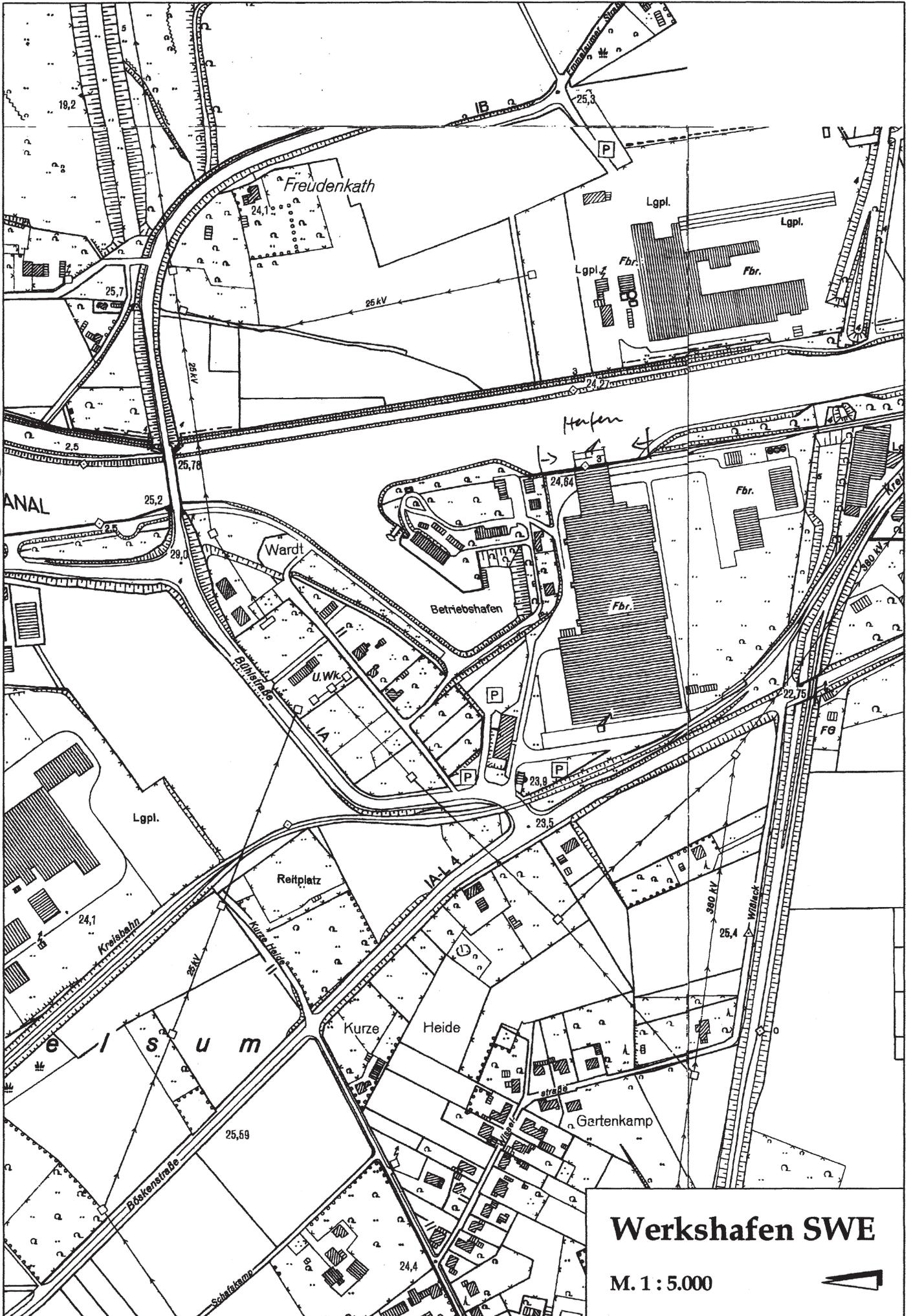
#### § 5 In-Kraft-Treten

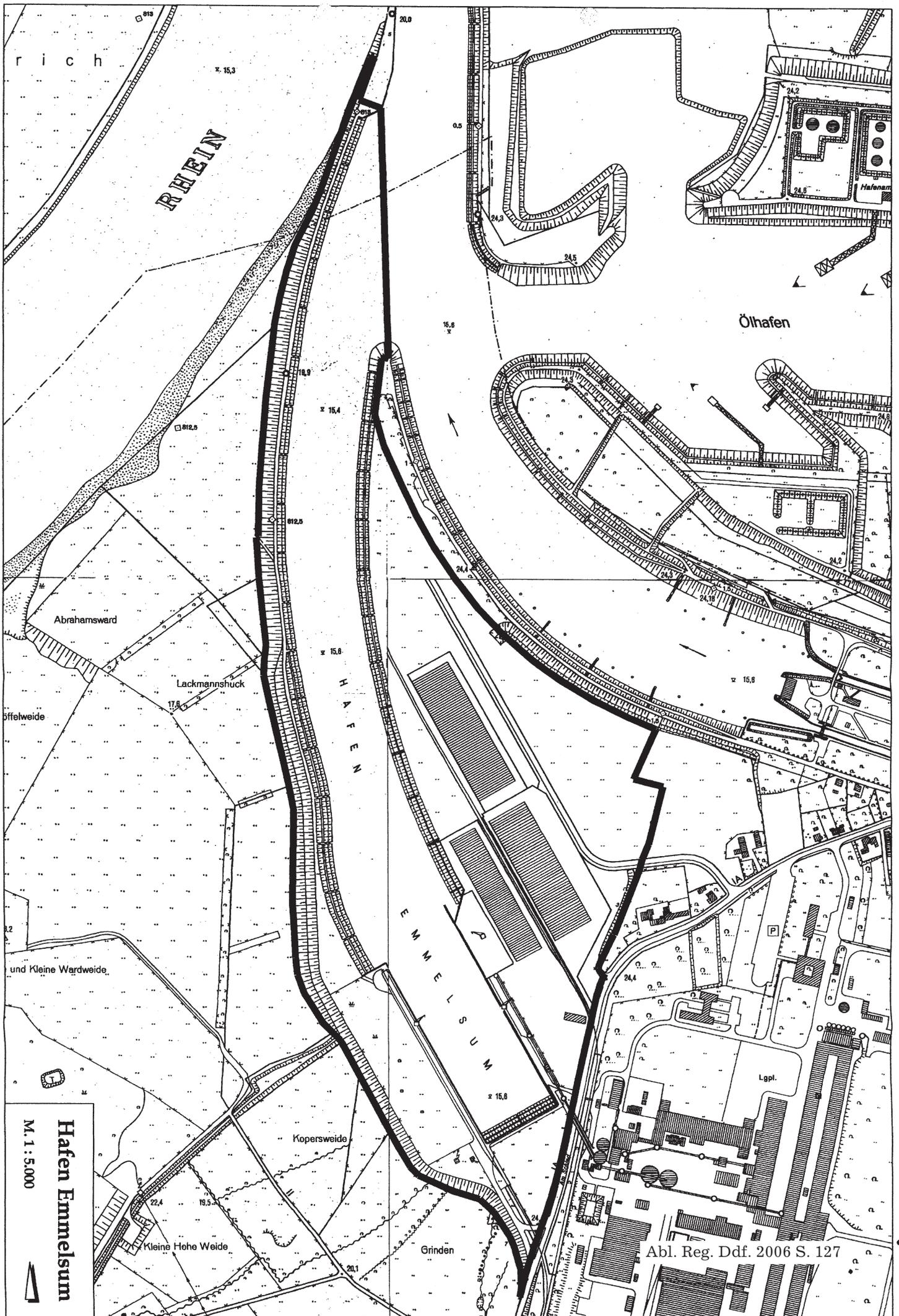
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie ist 20 Jahre gültig.

Düsseldorf, den 5. April 2006

Im Auftrag  
Heuft





Hafen Emmelsum  
M. 1 : 5000

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 168 Antrag der Firma KS Recycling GmbH & Co. KG in Sonsbeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung  
52.03.06.15 KSR 08/04

Düsseldorf, den 13. April 2006

Die Firma KS Recycling GmbH & Co. KG, Raiffeisenstr. 38, 47665 Sonsbeck hat mit Datum vom 10.03.2005, zuletzt ergänzt am 29.03.2006, bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Behandlungsanlage auf dem Grundstück Raiffeisenstr. 38, 47665 Sonsbeck, gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer biologischen Abwasseraufbereitungsanlage, eine Kapazitätserhöhung für flüssige Abfälle, die Konkretisierung des Analysenumfanges für bestimmte Abfälle sowie die Errichtung und der Betrieb einer Thermischen Nachverbrennung und Errichtung von vier Verladearmen. Gleichzeitig hat die Firma KS Recycling GmbH & Co. KG für die Thermische Nachverbrennung einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG gestellt.

Die Anlage wird auf dem Grundstück Raiffeisenstr. 38 in 47665 Sonsbeck, Flur 4, Flurstück 136, 139 und 151 betrieben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom **18.04.2006** bis **17.05.2006** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer 423,

Montag und Dienstag:  
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch bis Freitag:  
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

2. Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstr. 2, 47665 Sonsbeck, Zimmer 8

Montag bis Donnerstag:  
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag:  
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll an den Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

**18.04.2006 bis 31.05.2006**

vorzubringen.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern wird bestimmt auf den

**13.06.2006, 10.00 Uhr.**

Die Erörterung findet im **Waldrestaurant Höfer, Reitzentrum, Graf-Haeseler Weg 7 in 47665 Sonsbeck** statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Sind keine Einwendungen zu erörtern, findet der Termin nicht statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
Kleine

**169                    Änderung der Satzung  
                          des Deichverbandes Meerbusch-Lank**

Bezirksregierung  
54.15.07

Düsseldorf, den 4. April 2006

Der Erbentag des Deichverbandes Meerbusch-Lank hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2005 folgender Änderung der Satzung des Deichverbandes Meerbusch-Lank vom 31. Oktober 1996, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2005, zugestimmt:

Artikel 1

§ 43 – Übergangsregelung – der Satzung des Deichverbandes Meerbusch-Lank vom 31. Oktober 1996, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2005, erhält folgende Fassung:

§ 43  
Übergangsregelung

Die Beitragsfestsetzung gem. § 33 findet erstmals auf die Beitragserhebung für das Haushaltsjahr 2008 Anwendung.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 132



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**02 11/  
 475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach